



Oberfinanzdirektion Koblenz  
- ZBV –  
Hoevelstraße 10  
  
56073 Koblenz

Ministerium der Finanzen

Postfach 33 20  
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon-Zentrale (06131) 16-0 • Telefax: 16-4331  
E-Mail [Poststelle@fm.rlp.de](mailto:Poststelle@fm.rlp.de)  
Internet <http://www.fm.rlp.de>

**Aktenzeichen**  
P 1820 A – 416

**Bearbeiter/in**  
Herr Schnitzler

**Durchwahl**  
4294

**Datum**  
1. April 2003

**Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);  
hier: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Beitrags nach § 5 a BVO**

Kurzmitteilung vom 28.10.2002 – P 1820 A - 416

Anlagen: -1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat mir auf meine Anfrage mitgeteilt, dass die Sozialversicherungsträger übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der Beitrag nach § 5 a Abs. 2 BVO, den die Beihilfeberechtigten zur Erhaltung des Anspruchs auf Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen zu entrichten haben, nicht zu einer Verringerung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 14 SGB IV führt.

Bisher wurde mit meiner Zustimmung im Bereich der Sozialversicherung jedoch entsprechend der steuerrechtlichen Entscheidung verfahren. Ich bitte die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, damit sowohl für die Vergangenheit als auch in Zukunft der Entscheidung der Sozialversicherungsträger Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gabriele Redeker